

Volksabstimmung am 3. Dezember 1978

JA

zum neuen Tierschutzgesetz



Photo: Dr. A. Steiger

Unsere Tierhaltung in den nächsten 10 Jahren

. . . so? . . .

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Alt Bundesrat Ernst Brugger: Alles oder nichts. Ueberlegungen zum neuen Tierschutzgesetz	1
2. Frau Dr. J. Müller: Soll das Tierschutzgesetz verworfen werden?	2
3. Prof. Dr. med. vet. E. Seiferle: Tierschützer erklären dem Tierschutzgesetz den Krieg!	6
4. Willy Gysel, Landwirt: Das Tierschutzgesetz aus der Sicht eines praktizierenden Landwirtes	10

Liebe Leserinnen und Leser!

Es ist uns unverständlich, daß gegen das Eidgenössische Tierschutzgesetz — das erste in seiner Art —, das am 3. Dezember zur Volksabstimmung gelangen wird, aus Tierschutzkreisen das Referendum ergriffen worden ist. Denn, würde es verworfen, so ginge es auf Kosten der Tiere, denen es ja helfen will; es würden deren Leiden auf unbestimmte Zeit fort dauern, gar vermehrt.

So bitten wir Sie eindringlich, dem Tierschutzgesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Es auch dadurch zu tun, daß Sie in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis für dessen Annahme sich einsetzen. Sie können uns auch Adressen nennen, denen wir, solange Vorrat, dieses Blatt schicken dürfen. — Denken Sie auch daran, daß zur Annahme des Gesetzes zum Stimmenmehr auch das Ständemehr erforderlich ist.

Das Schweizervolk hat 1973 einem Verfassungsartikel über den Tierschutz zugestimmt. Das jetzt vorgelegte Gesetz ist aus vielen Verhandlungen im Nationalrat und im Ständerat hervorgegangen, wobei Bundesrat Ernst Brugger es vertrat und das Versprechen abgab, daß in der zukünftigen Verordnung der Bundesrat Haltungsarten, die dem Grundsatz des Tierschutzes klar widersprechen, wie das heute bei der Massenzucht in sogenannten «Tierfabriken für Schweine, Kälber und Hühner vor allem der Fall ist, verbieten wird.

Sollte also, wider realistische Denkungsart, das Gesetz verworfen werden, dann, es sei wiederholt, geschähe das zu weiteren Leiden unserer Mitgeschöpfe. Und bestimmt würde es viele Jahre, gar mehr als ein Jahrzehnt dauern, bis ein weitergehendes Gesetz nicht nur eingereicht, sondern auch durchberaten und angenommen wäre. In die bundesrätliche Verordnung aber können später, auf neuen Erkenntnissen beruhende Verbesserungen, eingegliedert werden.

So studieren Sie, was Ihnen die obengenannten Verfechter unterbreiten, und quittieren Sie deren Ausführungen bei der Abstimmung mit einem entschlossenen JA!

Mit freundlichem Gruß für den Rheinaubund:

Konrad Graf, Ständerat, 8260 Stein am Rhein
Dr. Erwin Akeret, Nationalrat, 8408 Winterthur
Arthur Uehlinger, alt Forstmeister, 8200 Schaffhausen

Adresse des Rheinaubundes:
Postfach 584, 8201 Schaffhausen

Alles oder nichts. Ueberlegungen zum neuen Tierschutzgesetz

Ernst Brugger, alt Bundesrat

Die langjährige Arbeit für ein neues Tierschutzgesetz — das erste seit Bestehen der Eidgenossenschaft — hat mir während meiner bundesrätlichen Tätigkeit eine ganz besondere Genugtuung verschafft. Mein Engagement für den Tierschutz kommt aus der Ueberzeugung, daß die Schöpfung ein Ganzes ist und daß der vernunftbegabte Mensch dafür eine ganz besondere Verantwortung zu tragen hat. Wenn wir uns schon die Natur untertan gemacht haben, werden wir uns für diese Herrscherrolle durch entsprechendes sittliches Verhalten legitimieren müssen.

Die Uebertragung dieses an sich selbstverständlichen Grundsatzes in die Wirklichkeit ist nicht einfach. Es liegt in der Natur der Sache, daß es nicht in jedem einzelnen Falle möglich ist, die Forderung nach einem artgemessenen, verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beim Tier in optimaler Weise zu erfüllen. Ohne gewisse Einschränkungen, die wir den von Menschen gehaltenen Tieren zumuten müssen, wäre beispielsweise eine Nutztierhaltung nicht möglich. Wir können nicht das Absolute suchen, und wir können uns auch nicht in Sentimentalitäten verlieren — die Natur ist ja an sich auch nicht sentimental. Trotz dieser Einschränkung gilt die Feststellung, daß der verantwortliche Mensch zum Treuhänder der Tierwelt eingesetzt ist. Er soll aus dieser Tierwelt zwar seinen Nutzen ziehen, aber er soll sie nicht rücksichtslos ausnützen. Das neue Tierschutzgesetz trägt dieser Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem es das regelt, was vernünftigerweise geregelt werden kann und was in der Realität des Alltags praktikabel ist. Es bringt uns einen entscheidenden Schritt vorwärts. Im Parlament wurde erklärt, es sei im europäischen Rahmen richtungweisend und eine eigentliche Pionierleistung.

Trotzdem ist dem neuen Gesetz der Kampf angesagt worden. Man behauptet, es bringe kein absolutes Verbot der tierquälerischen Käfighaltung und auch kein umfassendes Verbot der Tierversuche. Stimmt das?

Zum ersten Punkt wird im Gesetz (Art. 4) gesagt: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die dem Grundsatz des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.» Der Bundesrat erhält also deutsch und deutlich einen verpflichtenden Auftrag, den er als gesetzesausführende Behörde ausführen muß. Er hat gar keine Alternative, und für seinen Entscheid sind einzig die Kriterien des Tierschutzgesetzes maßgebend, wie sie dort definiert sind, und keine andern. Es grenzt also an Böswilligkeit, wenn behauptet wird, mit dieser Regelung bleibe alles beim alten.

Etwas mehr Verständnis habe ich für die Einwendungen gegenüber den Tierversuchen. Es wäre für den Tierschützer erfreulich, wenn man vollständig darauf verzichten könnte. Andererseits haben wir diesen Tierversuchen sehr viel zu verdanken, und sie sind oft das einzige Mittel, um uns im Kampf gegen Krankheiten vorwärtszubringen. Sie werden auch in Zukunft für Humanmedizin, die Tiermedizin und für gewisse Forschungen notwendig sein. Wichtig ist aber, daß wir diese Tierversuche besser in den Griff bekommen, unnötige Experimente und Doppelspurigkeiten verhindern, sie überwachen und auf das unerlässlich notwendige Maß beschränken. Genau das will das neue Tierschutzgesetz, indem es ein striktes Bewilligungsverfahren bringt und Kommissionen von Fachleuten einsetzt, welche für die Ueberwachung der Tierversuche zuständig sind und in denen auch Spezialisten des Tierschutzes Einsitz nehmen werden. Wie kann man da behaupten, es bleibe alles beim alten?

Schließlich noch eine allgemeine Bemerkung: Man wird in jedem Gesetz ein Haar in der Suppe finden, d. h. Detailbestimmungen, die den eigenen Vorstellungen nicht entsprechen. Es zeugt aber von wenig staatspolitischer Reife, wenn man darob die Gesamtschau aus den Augen verliert. Hierzu gehört die für jeden Tierfreund entscheidende Feststellung, daß zum erstenmal in unserem Staat

te das Tier als echter Partner des Menschen und als ein Teil der Schöpfung gesetzliche Anerkennung findet mit dem Ziel, sein Wohlbefinden zu fördern. Das ist ein zentrales und umfassendes Anliegen des Gesetzes. Dabei geht es nicht nur um die Käfighaltung und um die Tierversuche. Es geht um die Tierhaltung ganz allgemein, um den Handel und die Werbung mit Tieren, um Tiertransporte, um das Schlachten und die verbotenen Handlungen an Tieren, aber auch um die Förderung der Forschung über das Tierverhalten und den Tierschutz.

Das Gesetz ist also umfassend und bietet einen wirksamen Schutz des Tieres gegenüber der Willkür, dem Eigennutz und der Gedankenlosigkeit der Menschen unserer Zeit. Das Tier erhält ganz allgemein einen gesetzlich

geregelten Rechtsschutz. Will man mit einer Haltung des Alles oder Nichts diesen Durchbruch wieder in Frage stellen? Ist bei einer Ablehnung überhaupt Gewähr geboten, daß in absehbarer Zeit etwas anderes, Besseres entsteht? Ich glaube nicht an dieses Bessere. Denn die Gegner von heute bekämpfen das Gesetz aus ganz unterschiedlichen Gründen. Dem einen geht die Vorlage zuwenig weit, dem andern viel zu weit, und schließlich gibt es noch extreme Föderalisten, die gegen eine gesamtschweizerische Regelung sind. Eine Verwerfung des Gesetzes schafft deshalb keine Basis für etwas anderes, sie bringt nur Ratlosigkeit, Ungewißheit und mit Sicherheit eine jahrelange Verzögerung. Ich kann mir keinen Tierfreund vorstellen, der diese Situation will. Wir können sie durch ein JA an der Urne verhindern.

Soll das Tierschutzgesetz verworfen werden?

Auch auf dem Gebiet des Tierschutzes gibt es einen «Sonderfall Schweiz». Die englische Tierschutzgesetzgebung ist mehr als 100 Jahre alt, wurde aber seither immer wieder novelliert. Das an sich sehr gute bundesdeutsche Gesetz von 1972 löst ein auch schon fortschrittlich konzipiertes Tierschutzgesetz von 1933 ab. Norwegen, Schweden, Dänemark — überall hier bestehen mehr oder weniger wirksame, für das ganze Land gültige Tierschutzgesetze.

In der Schweiz gab es bis 1942 nur kantonale Bestimmungen. Erst das Schweizerische Strafgesetzbuch von 1942 brachte einen sehr summarischen Tierquälerei-Artikel (StGB Art. 264), dessen Gültigkeit zwar eidgenössisch, aber dessen Wirksamkeit recht gering war. Die Bemühungen der schweizerischen Tierschutzorganisationen um ein Eidgenössisches Tierschutzgesetz begannen dann vor rund 15 Jahren. Aber erst am Anfang der siebziger Jahre, als Bundesrat Brugger als Leiter des Volkswirtschaftsdepartements sich der Sache annahm, kam sie vom Fleck. Obwohl die eingesetzte Studienkommission ausgesprochen speditiv arbeitete und den Vorentwurf termingerecht vorlegte, konnte er erst ab dem 30. Juni 1975 das in unserer Demokratie übliche Hindernisrennen antreten: Vernehmlassung, Revi-

sion aufgrund der Vernehmlassung, Pause; dann die Reise durch die eidgenössischen Räte: Bundesrat, ständerätliche Kommission, Ständerat, nationalrätliche Kommission, Nationalrat, vom Nationalrat zurück an den Ständerat zur Differenzbereinigung, vom Ständerat wieder zurück an den Nationalrat zur Differenzbereinigung usw. — bis es dann endlich am 9. März 1978 soweit war: die Bundesversammlung verabschiedet ein Eidgenössisches Tierschutzgesetz!

Und nun, da es dank der Zusammenarbeit vieler Organisationen und einzelner endlich gelungen ist, dem Tierschutz in der Schweiz eine allgemeinverbindliche, rechtliche Grundlage zu geben, sollen diese ganzen jahre- und jahrzehntelangen Bemühungen weggewischt werden durch den unbedachten und ahnungslosen Vorstoß ausgerechnet eines Tierschutzvereins!

Denn das Tierschutzgesetz müßte schon ganz schlecht, einfach untauglich sein, wollte man noch einmal viele Jahre lang das Nichts, das Vakuum dem rechtlichen Schutz und den rechtlichen Grundlagen für immer weitergehenden Schutz, die ein solches Gesetz bietet, vorziehen!

Die erste Frage ist also: warum erscheint der «Ligue genevoise contre la vivisection» das vorliegende Tierschutzgesetz dermaßen schlecht, daß sie die völlige Schutz- und Rechtlosigkeit der Tiere auf viele Jahre hinaus als das kleinere Übel ansieht?

Die Liga behauptet schlicht, daß das neue Gesetz niemand schützen würde außer die industriellen Massentierzüchter:

«Es schützt diejenigen Kreise, welche die Tierproduktion auf die gleiche Stufe wie die Stahl- oder Petroleumgewinnung stellen.»

«2 Millionen Schlachttiere werden in der Dunkelheit, ohne Bewegungsfreiheit, in industrieller Aufzucht ‚fabriziert‘.»

«Millionen von Hühnern werden in Käfige gepfercht, wo sie ihre Flügel nicht öffnen können, ihre Federn verlieren und sich gegenseitig verletzen.»

«Diese Haltungsformen werden vom Gesetz nicht formell verboten.»

Mit diesen Worten warb die Liga um Unterschriften für ihr Referendum, und sie warb, wie man mit einiger Bitterkeit feststellen muß, erfolgreich!

An zweiter Stelle erst nannte die Propaganda der Genfer ihre traditionellen Schützlinge, die Versuchstiere. Sie schildert summarisch deren Zahl und Qualen, ohne eine einzige diesbezügliche konkrete Kritik am neuen Gesetz, einen einzigen Verbesserungsvorschlag anzubringen!

In beiden Fällen also, dem der Nutztiere und dem der Versuchstiere, läßt die Liga durchblicken, ohne daß sie sich auf eine ausdrückliche Behauptung festnageln läßt, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihr angeprangerten Mißstände unverändert fortbestehen würden! Und sie hat es meisterhaft verstanden, ihr eigenes Mißtrauen unter vielen Tierfreunden zu verbreiten, weit über die Zahl ihrer eigenen Mitglieder hinaus.

Wenn nun diese verunsicherten und irregeleiteten Tierfreunde an der Abstimmung vom 3. Dezember ihre Stimmen mit denen der «lachenden Dritten», eben wirklich der Kreise der schrankenlosen Tierausbeuter, vereinen, dann ist es für lange Jahre wieder geschehen um einen Rechtsschutz für unsere Tiere, und

genau die Situation, die die Liga anprangert, wird, durch die *Ligue genevoise* selbst herbeigeführt, jahrelang, wenn nicht vielleicht für immer, unangefochten fortbestehen.

Die zweite Frage ist: Worauf gründet das abgrundtiefe Mißtrauen der «Ligue genevoise»? Und in den Herzen vieler Tierfreunde regt sich offenbar die dritte: Ist dies Mißtrauen nicht vielleicht doch irgendwie gerechtfertigt?

Der Grundstein zum Mißtrauen gegen das neue Gesetz und die ehrlichen Absichten der Behörden wurde offenbar dann gelegt, als *Artikel 5* des Vorentwurfs mit seinen vier spezifizierten Haltungsverböten aufgrund des eindeutigen Resultats der Vernehmlassung zurückgezogen wurde. Sämtliche Kantone hatten sich dagegen ausgesprochen.

Der am meisten angeführte Grund für die Streichung war der, daß ein Rahmengesetz tierwidrige Haltungsformen an sich verbieten müsse; die Spezifizierung sei dann Sache der Vollzugsverordnungen. Nun entsteht natürlich die bange Frage: Ist dieser formale Grund ein bloßer Vorwand, um alles beim alten zu lassen?

Die Genfer beantworten diese Frage natürlich mit «ja», dabei ist jedem Eingeweihten heute klar, daß die Antwort «nein!» heißt.

Käfige für Hühnerbatterien werden schon heute in der Schweiz nicht mehr gebaut: «Die alte Hühnerbatterie ist tot!»

Dieser vor wenigen Wochen von der Schreibenden gehörte Ausspruch stammte nicht etwa von utopischen Tierfreunden, sondern von ehemaligen Batteriefabrikanten!

Denn es ist in allen Kreisen heute vollkommen klar, nicht nur der «Ligue genevoise», daß der heutige Hühnerbatteriekäfig eine Haltungsart darstellt, die «den Grundsätzen des Tierschutzes klar widerspricht», und solche Haltungsarten hat nach Artikel 4 des Tierschutzgesetzes, welches die Liga umbringen will, der Bundesrat zu verbieten!

Darüber hinaus hat Bundesrat Brugger in den parlamentarischen Debatten das ausdrückliche Versprechen abgegeben, daß dieser Käfig mit all seinen unbestrittenen Mängeln von der Bildfläche verschwinden wird — ein Versprechen, das auch seinen Nachfolger im Volkswirtschaftsdepartement bindet.



Schweine auf Stroh. Diese jungen Schweine werden auf Stroh gehalten. Sie sind verspielt und zutraulich: im Vordergrund das Knie des Photographen. — Solche Haltungen sind im *Verschwinden*. Sie können nur durch das Tierschutzgesetz gerettet werden. Foto: Ulrich Schweizer



Junge Schweine auf Metallrost. Wenn wir nochmals 5 bis 10 Jahre auf ein neues Tierschutzgesetz warten müssen, können wir in der Zwischenzeit *nichts* mehr gegen solche Haltungen unternehmen. Dieses Schwein möchte wühlen und beißen; es versucht es am Chromstahlboden! Nach 5 bis 10 Jahren wird man in der Schweiz nur noch solche und ähnliche Haltungen kennen! Foto: Ulrich Schweizer



Eine säugende Muttersau. Ihren Kopf sieht man nicht, er ist unter dem Trog: am einzigen dafür vorhandenen Platz. Bisher hielt man wenigstens die *Saugferkel* noch auf Stroh. Aber seit Lahmheiten und Kannibalismus bei strohlos gehaltenen älteren Tieren zum ersten Problem geworden sind — fängt man seit ein paar Jahren mit der harten Haltung schon bei den Jüngsten an! Sie sollen sich gleich daran gewöhnen. Foto: J. Müller



Ein erfreuliches Bild? Noch einige Jahre ohne Tierschutzgesetz, und es ist ein historisches Dokument. Denn die Haltung auf dem oberen Bild gilt heute als die fortschrittliche und sie wird sich ohne gesetzlichen Tierschutz durchsetzen. Foto: Rolf Wessendorf, Schaffhausen

Aus diesem Grunde haben auch schon seit geraumer Zeit zwei landwirtschaftliche Schulen, der Strickhof in Zürich und die Geflügelzuchtsschule in Zollikofen, die Erarbeitung besserer, tiergerechterer Haltungsformen für Hühner an die Hand genommen. Da man heute nicht mehr im Geld schwimmt, hätte man dies nie getan, wenn es nicht ernst gälte!

Aber es wird nur dann ernst gelten, wenn das neue Tierschutzgesetz auch wirklich in Kraft tritt. Die beste und schnellste Art, den alten, heute «toten» Hühnerbatteriekäfig zu munterem, frischem Leben zu erwecken, wäre die, die einzige schweizerische Rechtsgrundlage gegen ihn, eben das verteufelte, aber vielleicht nie gelesene (?) neue Tierschutzgesetz vom Tisch zu wischen!

Wir haben das Beispiel des Hühnerbatteriekäfigs gewählt, weil er das dem Publikum ver-

trauteste Beispiel industrieller Tieraussnutzung ist und die Wogen der Emotion in den letzten Jahren hauptsächlich hier hochgingen.

In Wahrheit gibt es noch viele, ebenso schlimme, vielleicht sogar noch schlimmere Auswüchse, gegen die nach dem jetzigen Rahmenartikel sogar noch besser vorgegangen werden kann als nach dem alten, vielleicht etwas schnell entstandenen Artikel 5 mit seiner kurzen, fast etwas willkürlich anmutenden Liste.

Die Arbeit an Verbesserungen und auch Verboten der schlimmsten Auswüchse ist seit mehr als einem Jahr in ernsthaftem Gang. Sie ist durch das Zustandekommen des Referendums jetzt unterbrochen worden — hoffentlich nicht für immer!

Dr. J. Müller

Tierschützer erklären dem Tierschutzgesetz den Krieg!

Prof. Dr. E. Seiferle, Rüschlikon

Nach den jahrelangen Bemühungen des Schweizer Tierschutzes um ein Eidgenössisches Tierschutzgesetz hört sich diese «Kriegserklärung» jetzt, wo wir seit dem 9. März 1978 endlich ein solches Gesetz besitzen, beinahe wie ein schlechter Scherz an. Und doch ist es so, daß auf Grund der Initiative der «Ligue Genevoise contre la Vivisection», also einer militanten Tierschutzorganisation, der Bundeskanzlei in Bern am 16. Juni 1978 92 000 gültige Unterschriften für das Referendum gegen das Tierschutzgesetz hinterlegt wurden. Die Frage nach den Gründen, die diese beachtliche Zahl von Tierfreunden und Tierschützern dazu bewog, das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, abzulehnen und zur Verwerfung zu empfehlen, liegt natürlich nahe.

Warum die Ablehnung?

Zuzugeben ist zunächst, daß auch das Tierschutzgesetz, wie fast alle neuen Gesetze auf Bundesebene, einen Kompromiß darstellt, einen Kompromiß zwischen den wohlbegründe-

ten Forderungen des Tierschutzes und der praktischen Wirklichkeit moderner Tierhaltung und Tiernutzung, und daß darum auch dieses Gesetz nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag. Den primären Anlaß zur Kritik bot der Umstand, daß der Art. 5 des ursprünglichen Entwurfes mit seinen vier spezifischen Halteverboten

- (1. Käfighaltung von Geflügel, 2. Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, 3. dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren, 4. Halten von Kälbern auf Spaltenböden)

im Anschluß an das Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat und der Bundesversammlung gestrichen wurde. Spezielle Verbote offensichtlich tierwidriger Haltungsformen — so wurde argumentiert — gehören nicht in ein Rahmengesetz, sondern sind auf dem Verordnungswege zu regeln. Und so wird denn tatsächlich sehr viel davon abhängen, wie die Vollziehungsverordnung schließlich aussieht und wie weit der Bundesrat bereit sein wird, sich auch einmal ernsthaft und aus Ueberzeugung für unsere Tiere einzusetzen.

Es ist darum durchaus verständlich, daß sich bei vielen besorgten Tierfreunden ein gewisses Mißtrauen zu regen begann und man sich die bange Frage stellte: Wird sich der Bundesrat auch wirklich an die vorab von alt Bundesrat *Brugger* wiederholt abgegebenen Zusicherungen halten, oder werden letztlich doch wieder die wirtschaftlichen Argumente und die Forderungen der Wissenschaft nach freien Forschungsmöglichkeiten ausschlaggebend sein??

Ein solch offenbar abgrundtiefes Mißtrauen scheint die «Ligue Genevoise contre la Vivisection» beherrscht zu haben, als sie sich, trotz der Einsprache des «Schweizer Tierschutzverbandes», dazu entschloß, mit Hilfe des Referendums das Gesetz zu Fall zu bringen. Dieses Gesetz — so wurde behauptet — schütze nur die industriellen Massentierhalter. «Es schütze diejenigen Kreise, welche die Tierproduktion auf die gleiche Stufe wie die Stahl- oder Petroleumproduktion stellen. Zwei Millionen Schlachttiere werden in der Dunkelheit ohne Bewegungsfreiheit in industrieller Aufzucht ‚fabriziert‘. Millionen Hühner werden in Käfige gepfercht, wo sie ihre Flügel nicht öffnen können, ihre Federn verlieren und sich gegenseitig verletzen. *All diese Haltungformen werden vom Gesetz nicht formell verboten.*»

Mit solchen Argumenten und dem Hinweis auf die angeblich «3 Millionen pro Jahr geopferter und gefolterter Laboratoriumstiere», die man «nicht auf ewig ihrem Schicksal überlassen» könne, warb die Liga — und zwar nicht nur in Genf — um Unterschriften für ihr Referendum. Und der Erfolg ist, wie zu erwarten war, nicht ausgeblieben. Denn mit diesen wenigen, aber «zügigen Schlagworten» war es nicht schwer, naive und verunsicherte Tierfreunde und Tierschützer, die das Gesetz vermutlich ebensowenig wie die Referendumsinitianten studiert hatten, davon zu überzeugen, daß den Tieren mit einer Verwerfung des Gesetzes besser gedient sei. Die «Ligue Genevoise» — so wurde gesagt — werde dann bis im Herbst den Entwurf zu einem neuen Gesetz ausgearbeitet haben, das die Tiere nicht nur beschütze, sondern «ihre Rechte auf ein Leben gemäß ihren Instinkten, auf Integrität,

auf einen geschützten Lebensraum und einen Tod ohne Leiden» gewährleiste.

Es braucht schon ein reichliches Maß an Naivität, um daran zu glauben, daß nach der Verwerfung des vorliegenden Gesetzes ein neues Tierschutzgesetz, das, um sein hochgestecktes Ziel zu erreichen, nicht nur die industrielle Massentierhaltung, sondern auch gleich den wissenschaftlichen Tierversuch grundsätzlich verbieten müßte, die Klippen der Vernehmlassung und des Parlamentes ungeschoren passieren würde. Solch unrealistische Maximalforderungen pflegen bekanntlich mehr zu schaden als zu nützen.

Was wären die Folgen?

Wenn die durch die demagogische Propaganda der Genfer Liga verunsicherten und irreführenden Tierfreunde und Tierschützer am 3. Dezember 1978 ihr Nein mit dem Nein der an der Ablehnung des Gesetzes direkt interessierten Kreise, d. h. mit dem Nein der «lachenden Dritten», vereinen, dann ist es durchaus möglich, daß das mühsam erarbeitete Eidgenössische Tierschutzgesetz tatsächlich zu Fall gebracht wird. Und damit wären wir dann wieder genauso weit wie vor 50 oder noch mehr Jahren. Dann stünde für den rechtlichen Schutz unserer Tiere wieder nur Art. 264 des Eidg. Strafgesetzbuches zur Verfügung, der, wie ich als alter Gutachter in Tierschutzfällen zur Genüge weiß, zwar gut gemeint, in der Praxis aber recht wenig wirksam ist. Und dann könnte der von der «Ligue Genevoise contre la Vivisection» so sehr verurteilte Mißbrauch der Nutz- und Versuchstiere, nicht zuletzt dank ihrer eigenen, so kurzsichtigen Referendumskampagne, vielleicht auf Jahre hinaus, wieder unbehindert weiterbetrieben werden.

Wie sieht es in Wirklichkeit aus?

Wenn man sich nun aber die Mühe nimmt, das Eidgenössische Tierschutzgesetz, so wie es jetzt vorliegt, genauer zu studieren und mit bereits bestehenden Tierschutzgesetzen des Auslandes, z. B. der Bundesrepublik Deutsch-

land oder Schwedens, Norwegens und Dänemarks, zu vergleichen, dann wird man bald feststellen, daß es nicht nur das modernste, sondern auch eines der umfassendsten und ausgewogensten Gesetze dieser Art darstellt. Was unser Tierschutzgesetz nun aber besonders auszeichnet, das ist die im ganzen Gesetzestext unverkennbar zum Ausdruck kommende Ueberzeugung, daß es sich bei unseren Tieren nicht nur um Sachen im herkömmlich-juristischen Sinne handelt, sondern *daß wir es, mindestens bei den Wirbeltieren, mit auf ihre einfache Weise bewußt empfindenden und erlebenden Geschöpfen zu tun haben*, für die wir Menschen, als die geistig Ueberlegenen, im Verlaufe der Entwicklung auch die Verantwortung überbunden erhielten. Am deutlichsten hat das sich hieraus ergebende Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Tier in den Erläuterungen zu den Artikeln 1 und 2 und in der Vorbemerkung zum Abschnitt «Tierhaltung» der bundesrätlichen Botschaft sowie im Wortlaut der für das ganze Gesetz grundlegenden Artikel 1—4 Ausdruck gefunden.

Wenn also im Gesetz von Wohlbefinden oder Schmerzen, Leiden und Angst oder von Bewußtsein, Bewußtlosigkeit und Betäubung der Tiere die Rede ist, dann ist dies auch durchaus wörtlich gemeint, d. h., der Gesetzgeber war und ist davon überzeugt, daß die höheren Tiere Wohlbehagen ebenso wie Schmerz und Angst, allerdings verschieden-gradig abgestuft, auf ihre Weise auch tatsächlich empfinden und erleben.

Nutztierhaltung

Ein Tierschutzgesetz, das also wie das nun einsatzbereite Eidg. Tierschutzgesetz auf Verantwortungsbewußtsein und der ehrlichen Ueberzeugung aufgebaut ist, daß unter anderem auch die Nutz- und Versuchstiere auf ihre Art bewußt empfindende und erlebende, und gerade darum ganz besonders schutzbedürftige Geschöpfe sind, kann — davon bin ich überzeugt — von den Vollzugsbehörden dann unmöglich nach ganz anderen, etwa nach rein wirtschaftlichen oder politischen Gesichtspunkten, gehandhabt werden. Auch wenn das entscheidende Wort in diesem Gesetz sehr oft dem Bundesrat vorbehalten bleibt und damit

sehr viel vom Inhalt und der Formulierung der von ihm zu erlassenden Vollzugsvorschriften abhängen wird, kann ich mir nicht vorstellen, daß der Bundesrat, wenn er seine Glaubwürdigkeit nicht verlieren will, die in den vier ersten Artikeln eindeutig verankerten Hauptgrundsätze des Tierschutzes in der Vollziehungsverordnung völlig außer acht lassen wird.

Wenn es darum beispielsweise in Art. 4 heißt: «Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung», dann muß er, wenn er ernst genommen werden und glaubwürdig bleiben will, nicht nur die herkömmliche *Käfighaltung* der Hühner und Ferkel und die *Dunkelhaltung* verbieten, sondern — und das ist der Vorzug des neuen Art. 4 gegenüber Art. 5 des ersten Entwurfes — er darf dann auch verschiedene «den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechende» *Haltungsarten der Zucht- und Mastschweine* sowie der *Kälber, Kaninchen* oder *anderer Tiere* nicht gestatten.

Tierversuche

Nicht ganz so einfach liegen die Dinge bei den *Tierversuchen* im Dienste der Humanmedizin, der Tiermedizin und der Forschung. Obschon wir den wissenschaftlichen Tierversuch als Tierfreunde und Tierschützer eigentlich grundsätzlich ablehnen müßten, weil er wohl immer mit mehr oder minder gravierenden Quälereien verbunden ist, wird sich das Tierexperiment leider nicht, wie das von den extremen Gegnern und damit vermutlich auch von der «Ligue Genevoise contre la Vivisection» angestrebt wird, einfach mit einem generellen Verbot aus der Welt schaffen lassen. Denn wenn auch ein Großteil der heute durchgeführten Tierversuche tatsächlich nicht unbedingt notwendig wäre und viele der spektakulärsten Tierexperimente entweder sinnlos sind oder bloß Wiederholungen darstellen oder gelegentlich gar nur zur Befriedigung des persönlichen Ehrgeizes bestimmter Forscher dienen, so läßt sich der wissenschaftliche Tierversuch eben doch nicht — wie das

die Vivisektionsgegner in ihren Schriften etwa versuchen — einfach als völlig unnütze und unwissenschaftliche, sadistische Spielerei abtun. Die ernsthafte medizinische und biologische Forschung, wie auch die ärztliche und tierärztliche Praxis, werden vielmehr, trotz manch gutgemeinter Ersatzversuche (z. B. Gewebekultur), auch in Zukunft ohne das seriös und gewissenhaft aufgebaute Tierexperiment, dem wir alles in allem doch enorm viel verdanken, nicht auskommen.

Die Aufgabe des Tierschutzgesetzes besteht darum vor allem darin, die Durchführung der Tierversuche so gut wie möglich zu regeln und zu überwachen. Im Eidg. Tierschutzgesetz scheint mir dies weitgehend gelungen. So sind alle Tierversuche bewilligungspflichtig und nach Art. 14/1 «auf das unerlässliche Maß zu beschränken». Das Bewilligungsverfahren wird von den Kantonen durch eine aus Fachleuten bestehende Kommission geregelt, welche gleichzeitig die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Versuche überwacht. Die Bedingungen, welche zur Durchführung von Tierversuchen und damit zur Bewilligungserteilung erfüllt sein müssen, sind in den Artikeln 13—16 genau umschrieben. Ueber jeden Versuch muß ein Protokoll geführt werden, aus dem der Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung und die Art und Anzahl der Versuchstiere hervorgeht. Die Versuchsprotokolle sind von der Kontrollkommission periodisch zu kontrollieren, wobei dann nötigenfalls Einspruch erhoben werden muß. Zur Beratung des Eidg. Veterinäramtes und der Kantone wird eine vom Bundesrat zu bestellende, übergeordnete Kommission von erfahrenen Fachleuten zur Verfügung stehen, die auch die Bewilligungsgesuche zu beurteilen hat. Der Erfolg oder Mißerfolg dieser auch vom Tierschutz vertretbaren Regelung der Tierversuche wird natürlich in hohem Maße vom Ernst und der Gewissenhaftigkeit der Kontrollkommissionen abhängen. Deswegen

nun gleich das ganze Gesetz abzulehnen, wäre aber sicher unverantwortlich.

Darum Ja zum Tierschutzgesetz

Denn das Eidg. Tierschutzgesetz versucht nicht nur das Los der Nutz- und Laboratoriumstiere im Rahmen des Möglichen zu verbessern, sondern es bietet als Ganzes in seiner heutigen Fassung auch ganz allgemein eine recht wirksame Handhabe zum Schutz auch der übrigen Tiere gegenüber der Willkür, dem Eigennutz und der Gedankenlosigkeit der Menschen unserer Zeit. Durch die in den Artikeln 1—3 des Gesetzes genau umschriebenen und in diesem Aufsatz näher begründeten, allgemein verpflichtenden Grundsätze und Bedingungen einer korrekten Tierhaltung, Tiernutzung und Tierpflege werden die Tiere bei einer Annahme der Gesetzesvorlage in der Abstimmung vom 3. Dezember 1978 in unserem Land erstmals aus ihrer hoffnungs- und hilflosen Position als Ware und Sachwerte herausgehoben und einem ethisch wohlbegründeten, gesetzlich geregelten Rechtsschutz unterstellt. Dies würde es dann endlich auch den Gerichten ermöglichen, sich ernsthafter um die Probleme des Tierschutzes zu kümmern. Wird das Gesetz aber abgelehnt, dann wären nicht nur die jahrelangen Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Tierschutzes auf eidgenössischer Ebene umsonst gewesen, sondern dann würden die Tiere eben wieder auf Jahre hinaus, wenn nicht für immer, in ihre praktisch rechtlose Lage von heute zurückversetzt und damit dem Menschen wieder weitgehend schutzlos ausgeliefert. Und das alles wäre nicht zuletzt das zweifelhafte «Verdienst» einiger übereifrigen, aber kurzsichtiger Tierschützer!

Wer unseren Tieren also wirklich helfen will, der wird am 3. Dezember 1978 darum nicht gegen, sondern für das Tierschutzgesetz stimmen.

Das Tierschutzgesetz aus der Sicht eines praktizierenden Landwirtes

Willy Gysel, Landwirt, Wilchingen SH

Wir stehen heute vor der eigenartigen Situation, daß der Schweizerische Tierschutzverband dem Stimmbürger die Annahme des Tierschutzgesetzes empfiehlt, während andere Tierschützer das Referendum ergriffen haben und das von den eidgenössischen Räten fast einstimmig beschlossene Gesetz zum Schutz der Tiere bekämpfen.

Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß der Bauer und Nutztierhalter sehr eng mit seinen Tieren verbunden ist und deshalb auch ja sagen kann zu einem Tierschutzgesetz, das den Behörden die nötigen Kompetenzen gibt, um das Tier vor Mißbräuchen zu schützen und um gewisse extreme Haltungsformen zu verbieten. Soweit mit Hilfe eines eidgenössischen Gesetzes die Schaffung von Tierfabriken erschwert wird, kann dies zweifellos im Interesse des Tierschutzes liegen und zudem zur Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe dienen. Die Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe muß wieder vermehrt das Ziel unserer Bemühungen sein und bleiben. Eine bäuerliche Familie kann zweifellos eine intensivere Beziehung zu den anvertrauten Tieren pflegen, als dies bei der Massentierhaltung eine automatisierte Tierfabrik tun kann. Soweit meine einleitenden und grundsätzlichen Ueberlegungen.

Warum ein eidgenössisches Tierschutzgesetz?

Der Tierschutz ist heute in der Schweiz von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und teilweise ungenügend geregelt. Das Schweizervolk hat im Jahre 1973 einem Verfassungsartikel über den Tierschutz zugestimmt und damit dem Bund den Auftrag erteilt, ein eidgenössisches Gesetz zu schaffen. Dieser Auftrag ist durch die vorliegende Gesetzesvorlage erfüllt. Sie wird u. a. durch den Schweiz. Bauernverband und durch den Schweiz. Tierschutzverband unterstützt, während nun eben extreme Tierschutzkreise das Referendum ergriffen haben und die Gesetzesvorlage bekämpfen.

Was bringt das Tierschutzgesetz?

Die wichtigsten Kernpunkte des Gesetzes, soweit diese die Nutztierhaltung betreffen, sind nachfolgend abgeschrieben:

Art. 2 Grundsätze

Tiere sind so zu behandeln, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zuläßt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen

Wer ein Tier hält oder betreut, muß es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Der Bundesrat erläßt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung sowie Anbindevorrichtungen.

Art. 4 Verbot von Haltungsarten

Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.

Er kann bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

Er bestimmt eine Uebergangsfrist für die Anpassung bestehender Anlagen.

Art. 5 *Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen*

Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Bundesrat bestimmt eine Uebergangsfrist, während der die schon im Handel befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen noch verkauft werden können.

Weitere Artikel betreffen unter anderem:

- den Tierhandel
- die Tiertransporte
- Tierversuche
- das Schlachten von Tieren
- verbotene Handlungen an Tieren
- Forschungsbeiträge des Bundes
- Strafbestimmungen

Lesen Sie, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Botschaft des Bundesrates und das Gesetz sorgfältig durch, und stellen Sie fest, daß die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die behördlichen Kompetenzen sehr weitreichend sind. Sie sind so einschneidend, daß neben den extremen Tierschützern auch viele Nutztierhalter aus Angst vor staatlichen Eingriffen und aus unliebsamen Erfahrungen mit gesetzlichen Vorschriften aus andern staatlichen Bereichen das Gesetz ablehnen werden. Bedenken Sie doch, daß verschiedene Forderungen des Gesetzes auch eine Erhöhung der Produktionskosten bewirken können, ohne daß dem Nutztierhalter Gewähr dafür geboten wird, daß er entsprechend entschädigt wird und ohne daß die importierten Konkurrenzprodukte ähnlich verteuerten Bedingungen unterworfen sind. Wir werden also einmal mehr erfahren, daß eine sorgfältig vorbereitete Gesetzesvorlage bekämpft wird, weil sie der einen Gruppe zu viele einschneidende staatliche Vorschriften auferlegt, von einer andern Seite deswegen, weil diese den staatlichen Zugriff verstärken möchte.

Zu viele Hunde sind des Hasen Tod!

Es ist zu befürchten, daß extreme Tierschutzkreise mit Hilfe derjenigen, die sich aus wirtschaftlichen Ueberlegungen vor staatlichen Eingriffen fürchten, dafür sorgen, daß das Gesetz abgelehnt wird und dann auf längere Sicht weiterhin alles so bleibt, wie es ist. *Darüber würden sich sicher die Inhaber von bodenunabhängigen, industriell betriebenen Massentierhaltungsbetrieben freuen.*

Ein Wort zu Forderungen der extremen Tierschützer

Die Initianten des Gesetzesreferendums verlangen, daß bestimmte Haltungsarten direkt und namentlich durch das Gesetz verboten werden.

Hierzu stelle ich fest: Die Artikel 2—5 des Gesetzes sind einerseits sehr klar und unmißverständlich formuliert und geben den Behörden die Kompetenz zum Handeln. Die von den eidgenössischen Räten gewählte Lösung hat den großen Vorteil, daß der Bundesrat neue Erkenntnisse in der Tierhaltung und erprobte Aufstellungsformen berücksichtigen kann, ohne daß zeitraubende Gesetzesrevisionen nötig sind.

Wenn die extremen Tierschützer versprechen, ein Gesetz vorlegen zu wollen, das die Tiere nicht nur beschütze, sondern *«ihre Rechte auf ein Leben gemäß ihren Instinkten, auf Integrität, auf einen geschützten Lebensraum und einen Tod ohne Leiden»* gewährleiste, dann muß ich antworten: sinnvoller, vernünftiger und verantwortungsbewußter Tierschutz *JA*, aber:

Mir graut vor so viel Theorie, und ich frage:

- Sind alle diese schönen Forderungen gegenüber unsern Mitmenschen erfüllt?
- Liebt wirklich jeder Tierschutztheoretiker seinen Mitmenschen, seine Frau, seine Kinder mehr als seinen Hund oder seine Katze?
- Müßten wir nicht vorerst ein wachsames Auge haben auf artgerechte Haltungsformen der Menschen? (Büro, Fließbandarbeit, Wohnblocks, Auto, Lärm usw.).

Die Menschheit leidet doch wohl viel stärker unter der heutigen unnatürlichen Haltung als viele unserer Haustiere. Das zeigen wir doch

vielfach durch unser mehr oder weniger gestörtes Verhalten (Seelenleiden, Aggressivität, Drogen usw.).

Schlußbemerkungen

Die Vorschriften und Kompetenzen des Staates gehen im neuen Tierschutzgesetz sehr weit. Mehr wäre des Guten zuviel! Wenn ein guter Kenner der Materie, Prof. Dr. E. Seiferle, schreibt, daß unser Tierschutzgesetz im Vergleich mit dem Ausland eines der umfassendsten und ausgewogensten Gesetze dieser Art sei, dann dürfen wir sicher den Bogen nicht mehr weiterspannen, sonst könnte er brechen. Wir heutigen Menschen haben gegenüber unsern Mitmenschen in der weiten Welt, gegenüber allen weiteren Geschöpfen und gegenüber unserer Umwelt eine große und ernste Verantwortung wahrzunehmen. Das vorliegende Gesetz

erfüllt die Forderungen eines vernünftigen, praktisch möglichen und verantwortungsvollen Tierschutzes. Ich stimme ja zur Gesetzesvorlage,

- weil ich einen sinnvollen, vernünftigen Schutz unserer Tiere befürworte,
- weil ich vorerst meine Familie, meine Mitmenschen, aber dann auch meine Tiere liebe (Menschenliebe kommt mir *vor* «Affenliebe»),
- weil wir bei einer Ablehnung der Gesetzesvorlage längerfristig überhaupt keine brauchbare Lösung erhalten,
- weil ich mit vielen meiner Berufskollegen ein Gesetz im Sinne der «Referendums-theoretiker» mit aller Schärfe bekämpfen müßte.

Aktionskomitee für die Annahme des Tierschutzgesetzes:

Bern, 10. Okt. (sda) In Bern hat sich ein schweizerisches Aktionskomitee für das Tierschutzgesetz in folgender Zusammensetzung gebildet: Präsidenten sind die Nationalräte *Albert Rüttimann* (CVP, Aargau), *Erwin Akeret* (SVP, Zürich), *Urs Kunz* (FDP, Bern) und *Josef Diethelm* (soz., Schwyz). Das Vizepräsidium setzt sich zusammen aus Exponenten der schweizerischen Tierschutzkreise und weiteren Politikern: Prof. Dr. A. Nabholz, alt Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes, Prof. Dr. E. Seiferle (Rüschlikon ZH), Karl Stem-

ler-Morath (Basel), Richard Steiner, Präsident des Tierschutzes Schweiz, und Dr. H. Hüsey, Präsident des WWF Schweiz. Als weitere Parlamentarier gehören dem Vizepräsidium an: Nationalrat A. Gautier (lib., Genf), Heinrich Schalcher (EVP, Zürich), Ständerat Alwin Heimann (LdU, Zürich), Ständerat Peter Knüsel (FDP, Luzern), die Nationalrätinnen Hanny Thalmann (CVP, St. Gallen), Martha Ribi (FDP, Zürich) sowie die Nationalräte Hans Tschumi (SVP, Bern) und Martin Bundi (soz., Graubünden).

Adressen:

Geschäftsstelle des Aktionskomitees:

Postfach 1691, 3001 Bern, Telefon 031 - 22 87 88

Schweizerischer Tierschutzverband:

Zentralsekretariat, Birsfelderstrasse 45, 4052 Basel,

Telefon 061 - 41 21 10

Bei den zwei obengenannten Stellen können weitere Auskünfte erfragt werden.

Tierschutz- gesetz

JA!



Photo: Urs Schweizer

... oder so!
